

## Handlungsleitfäden für Verantwortliche in den J-GCL bei (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt

Nachfolgend:

- A. grundsätzlich empfehlenswerte Haltungen und Schritte für den Umgang mit Vorfällen im Kontext sexualisierter Gewalt und
- B. zusätzliche Hinweise für spezifische Fälle (Mitteilungsfall, Verdachtsfall, Mitarbeitende als Täter/Täterinnen, Grenzverletzung)

### A. GRUNDSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN

#### Empfohlene Haltungen

- Ruhe bewahren! Übereilte Aktionen schaden mehr, als dass sie nützen und können involvierte Personen schädigen.
- Aufmerksam sein und Verdachtsmomente ernst nehmen!
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Hilfe in Anspruch zu nehmen ist Zeichen von Professionalität.
- Diskretion üben und einfordern - in Gesprächen und Veröffentlichungen.  
Zu berücksichtigen ist die Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutz zum Schutz des (mutmaßlichen) Opfers wie auch des/der (mutmaßlichen) Täters/Täterin. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den J-GCL-Leitungen, den Arbeitgebern, Arbeitgeberinnen oder anderen Personen, die für die verbandliche Ebene zuständig sind, auf der der Verdacht verortet ist. Keine Namen der mutmaßlichen Täter/Täterinnen bzw. Opfer und entsprechende Vermutungen verbreiten! Diskretion bzgl. persönlicher Daten der (mutmaßlich) Involvierten einhalten und einfordern!
- Opferschutz steht vor Datenschutz! D. h., wenn das Wohl von Kindern/Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII nachweislich gefährdet ist, sind Fachleute einzuschalten und ist für den Schutz der/des Gefährdeten einzutreten.
- So viele Personen einweihen wie nötig und so wenige wie möglich!

#### Empfohlene Schritte

- Auf jeden Fall frühzeitig: PROFESSIONELLE HILFE SUCHEN ++ Tue nichts, was du dir nicht zutraust. Besprich die Vermutungen mit einer kompetenten Fachperson. Hilfe in Anspruch zu nehmen ist ein Zeichen von Professionalität! Kontaktiere eine Fachberatungsstelle, schildere Beobachtungen und Eindrücke und lass dich für den konkreten Fall beraten. - Wenn sich dein Verdacht erhärtet, nimm Kontakt zu einer anerkannten Fachberatungsstelle oder -person<sup>1</sup> auf und lasse dich von diesen hinsichtlich deines weiteren Vorgehens und der Unterstützungsmöglichkeiten für das (mutmaßliche) Opfer und dich, ggf. auch für die

<sup>1</sup> z.B. Kinderschutzbund, Fachberatungsstellen für Prävention/Intervention im Fall sexualisierter Gewalt (Wildwasser; zartbitter.de; dunkelziffer.de; N.I.N.A. o.ä.), das örtliche Jugendamt, Fachreferenten/Fachreferentinnen im eigenen Verband oder im BDJ, Ansprechpersonen in der Abteilung Jugendpastoral, Fachberater/Fachberaterinnen bei sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Polizei.

Eltern des (mutmaßlichen) Opfers beraten. (Das ist auch anonym, d. h. ohne Nennung von Namen, möglich.) Wenn du dir unsicher bist, ob deine Vermutung berechtigt ist oder nicht, dann können Beratungsstellen dir auch helfen, deine Beobachtungen zu sortieren.

- **BEOBACHTUNG ++** Überlege, woher deine Vermutung kommt und beobachte.
- **DOKUMENTATION** von Beobachtungen/**PROTOKOLL** von Gesprächen ++ Mache dir Notizen mit Datum und Uhrzeit (Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke, Gespräche, Handlungsschritte).  
Für alle Gespräche gilt: Vereinbart einen Gesprächstermin, der sicherstellt, dass ihr in Ruhe und mit ausreichend Zeit miteinander reden könnt. Protokolliere Aussagen und Situationen des Gesprächs. Vermeide dabei eigene Interpretationen. Behandle das Gespräch vertraulich. Optimal sind Gesprächsprotokolle, die von allen Beteiligten unterzeichnet werden!  
Für Gespräche mit mutmaßlichen Opfern oder Tätern/Täterinnen sollten diese darauf hingewiesen werden, dass sie eine Person ihres Vertrauens zum Gespräch hinzuziehen können.
- Evtl. **ABGLEICHEN ++** Frage eine andere Person, die intensiver mit der verdächtigen Person zu tun hat, möglichst vertrauenswürdig und nicht mit dieser Person befreundet ist, ob sie deine Wahrnehmungen und deinen Verdacht teilt.
- **ANVERTRAUEN ++** Suche dir einen Menschen, mit dem du darüber sprechen kannst, wie es dir jetzt geht und was die nächsten Schritte sein könnten.

Für **ABGLEICHEN** und **ANVERTRAUEN** gilt:  
Person auswählen, die ruhig und sachlich reagiert, vertraulich mit Informationen umgehen kann und zuverlässig ist (zum Beispiel: jemand aus der Leitung auf der entsprechenden verbandlichen Ebene, Freund, Freundin, Eltern, Referent, Referentin, Nachbarn, pastoraler Mitarbeiter, pastorale Mitarbeiterin, Lehrer, Lehrerin ...).

- **ALLE INVOLVIERTEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN IM BLICK BEHALTEN ++**

Diese Personen und Institutionen sind im Blick zu behalten und in Absprache mit Fachstellen einzubeziehen, zu unterstützen bzw. zu informieren:

- mutmaßliche Opfer,
- Kinder/Jugendliche im Umfeld des mutmaßlichen Opfers bzw. der mutmaßlichen Opfer,
- mutmaßliche Täter/Täterinnen,
- Eltern von mutmaßlichen Opfern bzw. Eltern nahestehender Kinder/Jugendlicher,
- Leitungen sowie Beauftragte für Fälle sexualisierter Gewalt und für Pressearbeit von Einrichtungen, in denen J-GCL angesiedelt ist (Schule, Jugendhaus, Pfarrgemeinde...),
- Leitungen sowie Beauftragte für Fälle sexualisierter Gewalt und für Pressearbeit von J-GCL, BDKJ, GCL und katholischer Kirche.

### **Auf keinen Fall ...**

- .. die Eltern des/der Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder des/der Jugendlichen informieren!
- .. den mutmaßlichen Täter/die mutmaßliche Täterin vorschnell konfrontieren! Eine Konfrontation des/der Verdächtigen führt meist nur zur Zurückweisung des Vorwurfs oder zur Bagatellisierung des Verhaltens sowie ggf. zu gesteigertem Druck ggü. dem Opfer.
- .. das Ansehen eines mutmaßlichen Opfers durch verfrühte Informationsweitergabe schädigen.
- .. die verdächtige Person vorschnell öffentlich „an den Pranger stellen“ (kann unter Umständen ganze Biografien bzw. Karrieren zerstören). Bis zum Beweis der Tat gilt die Unschuldsvermutung. Vorschnell veröffentlichte Vermutungen können auch dem Ansehen der J-GCL schaden.
- .. Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder des/der Jugendlichen hinweg fällen!

## **B. ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR SPEZIFISCHE FÄLLE**

### **Handlungsleitfaden für den Mitteilungsfall**

*„Ein Opfer sexualisierter Gewalt hat sich mir anvertraut.“*

**Grundsätzliche Haltungen und konkrete Schritte s.o., darüber hinaus:**

***Folgende Schritte sind im Gespräch hilfreich:***

- Glaube dem Kind oder dem/der Jugendlichen und mache deutlich, dass er/sie nur das erzählen braucht, was er/sie will. Frage nicht nach Details der Tat an sich. Bagatellisiere seine/ihre Erfahrungen nicht, sondern nimm seine/ihre Äußerungen ernst.
- Versichere dem/der Betroffenen, dass er/sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich dir mitzuteilen.
- Versprich nur, was du auch halten kannst. D.h. z.B.: Mache klar, dass du dir Hilfe suchen wirst, aber alle Schritte mit dem/der Betroffenen abstimmt.

**Hierbei gilt:**

Stelle sicher, dass sich der/die Betroffene nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (d.h. keine Sonderbehandlung, kein Heimschicken etc.).

### **Handlungsleitfaden im Verdachtsfall<sup>2</sup>**

*„Ich habe den Verdacht, dass ein Verbandsmitglied Opfer sexualisierter Gewalt ist.“*

**Grundsätzliche Haltungen und konkrete Schritte s.o., darüber hinaus:**

***Folgende Schritte sind hilfreich:***

- Überlege, woher die Vermutung bzw. der Verdacht kommt. Schreibe Anhaltspunkte für den Verdacht auf (Verdachtstagebuch, s.u.).
- Stelle dich ggf. dem Kind oder dem/der Jugendlichen als Gesprächspartner/Gesprächspartnerin zur Verfügung, allgemein und offen, ohne deinen Verdacht konkret anzusprechen. Akzeptiere, wenn er/sie ablehnt!

<sup>2</sup> In Anlehnung an Materialien des Verbandes christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VcP), der Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern und des Amtes für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

### Verdachtstagebuch:

Ein Verdachtstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist bei möglichen Anzeigen unbedingt notwendig, zum Beispiel Erzählungen des (mutmaßlichen) Opfers zeitlich genau wiedergeben zu können. Ein Verdachtstagebuch muss enthalten: eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des (mutmaßlichen) Opfers, Datum, Uhrzeit, Unterschrift der an Gesprächen über den Verdachtsfall beteiligten Mitarbeitenden.

## **Handlungsleitfaden für den Umgang mit (vermuteten) Fällen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in den J-GCL<sup>3</sup>**

*„Wir haben einen Täter/eine Täterin im eigenen Mitarbeitendenkreis!“*

### **Grundsätzlich gilt:**

- Es muss dafür gesorgt werden, dass die verdächtige Person bis zur Klärung des Sachverhalts (zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der eigenen Person vor neuen evtl. unberechtigten Vorwürfen) nicht im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.  
Wer in den J-GCL sexualisiert gewalttätig ist, ist seiner/ihrer Funktion zu entheben.
- Erweist sich der Verdacht als unbegründet, wird alles getan, um den Ruf der Person, falls dieser gelitten hat, wieder herzustellen.
- Die Bundesleitung ist in jedem Fall zu informieren.

### ***Auf der verbandlichen Ebene, auf der der Verdacht auftaucht:***

#### **Grundsätzliche Haltungen und konkrete Schritte s.o., darüber hinaus:**

- SICH IM TEAM BESPRECHEN ++ Mit denen, die mit dir auf gleicher Verantwortungsebene tätig sind, besprichst du in Abstimmung mit der nächst höheren verbandlichen Ebene:
  - \* wie ihr dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. den (mutmaßlichen) Opfern im Rahmen eurer Möglichkeiten helfen oder Hilfe vermitteln könnt,
  - \* wie ihr euch selbst weitere Hilfe von Außen holt,
  - \* wer wann mit der/dem Beschuldigten spricht,
  - \* wie der/die mutmaßliche Täter/Täterin vorerst von allen verbandlichen Aktivitäten ausgeschlossen werden kann, später eventuell: wie ihr ein offizielles Ausschlussverfahren einleiten könnt,
  - \* ob/wie alle sonstigen Mitglieder der betroffenen verbandlichen Ebene und ggf. deren Eltern in Kenntnis gesetzt werden
  - \* und wie ihr mit der Öffentlichkeit (Gemeinde, Schule, Presse ...) umgehen wollt.

<sup>3</sup> Formuliert in Anlehnung an Materialien von BdP, CVP, CVJM, DPSG, Kolping DV Essen, BDKJ/BJA Freiburg, BDKJ/EJA Berlin, Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern und Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.



- SPRECHER bzw. SPRECHERIN und SPRACHREGELUNG ++ Es wird ein zuständiger Sprecher/eine zuständige Sprecherin für die Presse bestimmt und eine einheitliche Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit vereinbart. In Absprache mit der Leitung der betroffenen verbandlichen Ebene wird schnellstmöglich eine Pressemitteilung formuliert, auf die bei Anfrage verwiesen werden soll. Im Interesse des (mutmaßlichen) Opfers und des/der (mutmaßlichen) Täters/Täterin gilt es, darauf zu achten, die Information auf das Notwendige zu beschränken.
- INFORMATION INTERN ++ Informiere die Leitung der entsprechenden und der nächst höheren verbandlichen Ebene (für die Bundesebene: die BDKJ-Bundesebene), sofern sie (oder Einzelpersonen daraus) nicht persönlich involviert ist. Sofern sinnvoll und im Fall, dass sich der Verdacht erhärtet, informiere auch die Leitung der Institution, an der die J-GCL vor Ort angesiedelt sind (Schule, Gemeinde, Jugendhaus o.Ä.).
- INFORMATION EXTERN ++ Ggf. schaltest du dann in Kooperation mit Fachkräften das Jugendamt<sup>4</sup>, eine Rechtsberatung und/oder die Polizei ein. Alle weiteren Schritte solltest du nur in enger Absprache mit Fachkräften und den eingeschalteten Behörden gehen!

#### **Auf Diözesan-/Regional- bzw. Bundesebene:**

- Die Betreuung eines Falles auf der nächst höheren verbandlichen Ebene erfolgt möglichst durch ein gemischtgeschlechtliches Zweierteam.
- Für die Begleitung der betroffenen verbandlichen Ebene gilt: Möglichst sofort bzw. zeitnah vor Ort sein und Hilfe anbieten bezogen auf die o.g. anstehenden Klärungen und Tätigkeiten.
- Es werden – je nach Fall – unverzüglich informiert und auf dem Laufenden gehalten: die zuständige Ebene der katholischen Kirche (Bistum: der/die Beauftragte/n für Fälle sexuellen Missbrauchs; im Falle der Bundesebene die Deutsche Bischofskonferenz), des BDKJ, der Leitung der J-GCL und der GCL sowie weitere Gliederungen der J-GCL.
- Es gibt – falls erforderlich – in Absprache mit der Ebene, in der der Verdacht aufgetaucht ist, einen zuständigen Sprecher/eine zuständige Sprecherin für die Presse, eine einheitliche Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit und eine abrufbare Pressemitteilung.



<sup>4</sup> Das Jugendamt kann auch anonym befragt werden. Sprich es nicht zu spät an. Wenn du das Jugendamt anrufst und die Straße nennst, in dem das Kind lebt, dann erfährst du, welche Sozialarbeiterin bzw. welcher Sozialarbeiter zuständig ist. Hinweis: Jedes Jugendamt hat für Notfälle einen Tagesdienst (Bereitschaftsdienst). Die Telefonnummer erfährst du über die Zentrale der Stadt- oder Kreisverwaltung. Das Jugendamt hat auch nach Dienstschluss Möglichkeiten der Notunterbringung von Kindern/Jugendlichen.

## Zusätzliche Hinweise:

### Vorgehen bei *Hauptberuflichen/-amtlichen* als (mutmaßliche) Täterinnen und Täter

#### (a) *innerverbandlich*

Soweit ein Verband der J-GCL Arbeitgeber der verdächtigten Person ist, wird die Dienstaufsicht die im Einzelfall angemessenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergreifen.<sup>5</sup>

#### Mögliche Schritte, die eingeleitet werden können:

- Gespräch der/des Dienstvorgesetzten mit dem/der mutmaßlichen Täter/Täterin; hierbei Verdeutlichung der dienstrechtlichen Konsequenzen (im Wiederholungsfall).
- Bei vermuteten strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen wird in der kirchlichen Jugendarbeit, mit dem Hinweis, sich anwaltlich beraten lassen zu können, den Tätern/Täterinnen eine Selbstanzeige oder den Betroffenen eine Anzeige empfohlen.
- Beurlaubung: Bei einem begründeten Verdachtsfall können die J-GCL beschließen, die betreffende Person von ihren Ämtern und Aufgaben freizustellen, bis der Sachverhalt geklärt ist. Insbesondere dürfen keine Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen mehr wahrgenommen werden.
- Schriftliche Abmahnung mit der Ankündigung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen oder Einleitung von Ermittlungen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.
- Kündigung unter Angaben der tatsächlichen Gründe oder Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens.
- Evtl. erforderliche Strafanzeige durch die Dienstaufsicht.
- Der Vorgang wird in der Personalakte vermerkt.

#### (b) *kirchlich*

Für Vorfälle (mutmaßlicher) sexualisierter Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der katholischen Kirche sind die entsprechenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz anzuwenden.<sup>6</sup> Ist der mutmaßliche Täter Kleriker, so ist unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen.<sup>7</sup> Bestätigt diese Untersuchung den Verdacht, so informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

<sup>5</sup> Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nach §72a KJHG), die Verfassung von dienstrechtlichen Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag und die Erwähnung des Themas in Stellenausschreibung und Bewerbungsgespräch können mutmaßliche Täterinnen und Täter frühzeitig erkannt bzw. abgeschreckt werden.

<sup>6</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Würzburg 2010.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, Ziffer 29 und 30.

## Zusätzliche Hinweise:

### Vorgehen bei *Ehrenamtlichen* als (mutmaßliche) Täter oder Täterinnen

Da bei Ehrenamtlichen kein arbeitsrechtliches Verhältnis besteht, gestaltet sich ein Vorgehen schwieriger, aber auch bei ehrenamtlich Mitarbeitenden muss es Möglichkeiten geben, diese von sexualisierten Gewalthandlungen abzuhalten bzw. eine Wiederholungstat abzuwenden.

### Mögliche Schritte (konkretes Vorgehen ist Entscheidung der zuständigen Leitungsgremien):

- **Pädagogisches Gespräch**  
Dieses empfiehlt sich bei Grenzverletzungen durch Ehrenamtliche (s.u. Handlungsleitfaden bei einer Grenzverletzung).
- **„Dienstrechtliches“ Gespräch**  
Dieses wird in Absprache mit dem zuständigen verbandlichen Leitungsgremium durchgeführt. Inhalte sind: konkrete Vereinbarung von Verhaltensregeln, Verpflichtung zur Einhaltung der Verhaltensweise nach der „Selbstverpflichtungserklärung“ der J-GCL, Entschuldigung beim Opfer.
- **Entzug des Mitarbeitendenstatus**  
Symbolisch möglich durch den Entzug der JuLeiCa und des J-GCL-Ausweises, da die Person offensichtlich nicht in der Lage ist, verantwortungsvoll eine Gruppe zu führen. Der Entzug erfolgt über das zuständige Leitungsgremium. Die JuLeiCa wird an den Jugendring, der J-GCL-Ausweis an die jeweils ausstellende Stelle zurückgegeben.



## Handlungsleitfaden bei einer Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist ein fachliches Fehlverhalten, das nicht gezielt auf geplanten Missbrauch gerichtet ist. Es geschieht aus mangelnder Erfahrung, aus fehlender Fachkenntnis oder auch aus falscher Einschätzung. Eine sexuelle Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei anderen eine Grenze überschreiten. Als Maßstab dienen dafür nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen.

Wichtig: Auch nicht beabsichtigte Grenzverletzungen können schwerwiegende und lang anhaltende Folgen für das Opfer haben! Daher kann es sinnvoll sein, den Kontakt zwischen Täter/Täterin und Opfer so lange zu unterbinden, bis sich das Opfer wieder dazu in der Lage fühlt.

- Bist du dir sicher, dass es sich um eine Grenzverletzung handelt, solltest du zusammen mit einer verantwortlichen Leitungsperson (Leiter/Leiterin des Zeltlagers, andere Gruppenleitungen, pastoraler Mitarbeiter, pastorale Mitarbeiterin, Bildungsreferent, Bildungsreferentin, etc.) oder einer dafür speziell zuständigen Person (Ansprechperson für Prävention und Fälle sexualisierter Gewalt) das Verhalten mit der beschuldigten Person reflektieren und eine Vereinbarung über eine Verhaltensänderung treffen. Bei dieser Gelegenheit sollte auch (nochmals) der Text der Selbstverpflichtungserklärung zur Hand genommen und durchgesprochen werden.
- Solltest du dir nicht sicher sein, ob es sich um eine Grenzverletzung, um einen sexuellen Übergriff oder um strafrechtlich relevante Gewalt handelt, hole dir Hilfe bei Fachpersonen oder -institutionen.

### Ziele:

Einsicht der Person, die Grenzen verletzt hat, dass es sich beim entsprechenden eigenen Verhalten um Fehlverhalten handelte und dass es in Zukunft unterbleiben muss; Entschuldigung bzw. Wiedergutmachung gegenüber der Person, deren Grenzen verletzt wurden.

*(beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz von GCL-MF und GCL-JM 2012)*